

Bern, 12. Juni 2018

Vernehmlassung: Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst, dass die Praxistauglichkeit der Zivilprozessordnung (ZPO) mit dieser Revision verbessert werden, dabei aber die bewährten Grundsätze der ZPO wie die kantonale Autonomie in der Gerichtsorganisation beibehalten werden sollen.

Abbau von Kostenschranken

Die CVP unterstützt die Bestrebungen, die Mängel im geltenden Prozesskostenrecht zu beseitigen. Die vorgesehene Halbierung der Prozesskostenvorschüsse kommt denjenigen zugute, für welche der zu leistende Kostenvorschuss heute ein erhebliches Zugangshindernis zu den Gerichten darstellt. Dies betrifft unseres Erachtens vor allem den Mittelstand sowie kleinere Unternehmen.

Kollektiver Rechtsschutz

Die CVP ist der Ansicht, dass es im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz Verbesserungspotenzial gibt. Aus diesem Grund haben wir die Motion 13.3931 im Parlament unterstützt. Die CVP ist sich bewusst, dass es sich hierbei um einen heiklen Bereich handelt. Eine wirtschaftsfeindliche Umsetzung lehnen wir genauso wie amerikanische Verhältnisse ab. Es braucht deshalb klare Einschränkungen. Ein solches Verfahren darf nicht zu falschen Anreizen bei den Klägern führen. So darf die klageführende Organisation unserer Ansicht nach

finanziell nicht profitieren. Ein opt-in-Verfahren, bei welchem die geschädigte Person ausdrücklich ihre Absicht erklären muss, Teil der Klägergruppe werden zu wollen, ist zu bevorzugen. Des Weiteren kann eine kollektive Streiterledigung unseres Erachtens durchaus auch im Sinne des Beklagten sein, da es statt einer Vielzahl von Einzelverfahren unter Umständen nur ein einziges kollektives Verfahren gibt.

Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Die CVP teilt die Meinung, dass Schweizer Unternehmen heute in ausländischen Gerichtsverfahren prozessuale Nachteile erleiden können, da es im Schweizer Recht kein Mitwirkungsverweigerungsrecht für Mitarbeitende von unternehmensinternen Rechtsdiensten gibt. Es lagen zu dieser Problematik bereits mehrere Vorschläge vor, welche aber allesamt verworfen wurden. Wir sind dennoch zuversichtlich, dass mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag, welcher von einer vom Bundesamt für Justiz organisierten Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, eine mehrheitsfähige Lösung auf dem Tisch liegt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Berne, le 12 juin 2018/ nr
VL_CPC

Par email: zz@bj.admin.ch

Modification du code de procédure civile (amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte le projet de révision soumis à consultation. Le Code de procédure civile est entrée en vigueur le 1 janvier 2011. Une grande expérience a pu être obtenue depuis cette date. L'objectif de la révision partielle était d'améliorer la praticabilité et l'applicabilité du code de procédure civile. Il est donc salué qu'il ait été décidé de procéder à une révision partielle en se basant sur les expériences faites dans la pratique et non une révision totale. Le PLR salue particulièrement la mise en œuvre du secret professionnel du juriste d'entreprise découlant de l'initiative parlementaire Markwalder 15.409. En effet, son introduction permet de supprimer les problèmes rencontrés lors de procédures à l'étranger étant donné que la Suisse ne connaissait pour l'instant pas de telle institution alors que de nombreux Etats nous entourant l'ont introduit ces dernières années. Cela permettrait également aux entreprises munies d'un service juridique de pouvoir se protéger sans avoir besoin de recourir à des avocats externes et ainsi augmenter les coûts. Le PLR soutient également les propositions d'améliorations procédurales permettant une augmentation de l'efficacité des autorités et une facilité des procédures.

Le PLR se montre prudent quant aux modifications concernant les avances de frais et les règles concernant la répartition des frais. Il reconnaît le droit universel d'accès à la justice, mais rappelle qu'il faut également s'assurer d'un bon fonctionnement du système judiciaire. Une réduction des frais pourrait ainsi avoir pour conséquence une augmentation des procédures qui ne permettrait plus de maintenir le bon fonctionnement du système. Il faut donc s'assurer que ces mesures puissent permettre à ceux qui en ont effectivement besoin d'accéder à la justice.

Cependant, certaines modifications proposées vont trop loin et modifient en profondeur la procédure civile. Cela est d'autant plus regrettable que des éléments comme l'action collective ont été explicitement rejetés lors de l'élaboration du code de procédure civile entrée en vigueur en 2011. De plus, l'action collective telle qu'elle est proposée est copiée sur le système anglo-saxon et est ainsi contraire à la culture juridique suisse. Il s'agit dans l'espèce d'un changement de paradigme en ce sens que le CPC ne serait plus uniquement fondé sur l'action individuelle. Une telle extension est à proscrire, d'autant plus qu'il devient de plus en plus facile de mettre en réseau un grand nombre de personnes et d'ainsi faciliter le dépôt d'une telle action collective. Le risque d'abus de telles procédures est également présent. Ce potentiel d'abus est notamment confirmé aux Etats-Unis qui connaît de telles procédures depuis de nombreuses années. Les propositions de simplification de la coordination des procédures contenues dans

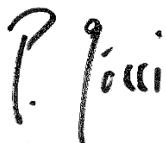
l'avant-projet vont dans la bonne direction et permettent une réelle amélioration sans augmenter les risques pour les parties concernées. L'introduction d'une action collective est donc à rejeter.

Le PLR regrette qu'il n'ait pas été saisi l'opportunité de permettre aux parties de renoncer à une motivation écrite lors d'une décision de la deuxième instance. Une telle possibilité aurait permis une sensible réduction de la charge de travail ainsi que des coûts pour les autorités et les parties. Pour finir, il est regrettable que le système selon lequel une personne inscrite au registre du commerce doit être présente lors d'une procédure de conciliation dans laquelle la personne juridique qui a son siège dans le canton est la partie plaignante n'ait pas été revu. En effet, une délégation de compétence écrite à un employé aurait permis de faciliter la procédure pour la partie plaignante.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

8. Juni 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung).

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	Grünliberale Partei Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	glp
Adresse: Indirizzo:	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	079 560 56 63
E-Mail: Courriel: E-mail:	ahmet.kut@parl.ch
Datum: Date: Data:	8. Juni 2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli	8
3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo	19

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
glp	<p>Die Revisionsvorlage umfasst drei Schwerpunkte: Zum einen eine Neuregelung des Kostenrechts mit dem Ziel, Klägern den Zugang zum Gericht zu erleichtern; zum anderen eine erstmalige Normierung des kollektiven Rechtsschutzes und schliesslich eine Nachführung bzw. Korrektur der bisher zur Zivilprozessordnung (ZPO) ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die glp nimmt hierzu wie folgt Stellung, wobei das Resümee vorangestellt wird:</p> <p>Resümee</p> <p>Die glp ist mit der Revisionsvorlage im Grundsatz einverstanden. Sie begrüsst insbesondere, dass der Zugang zum Gericht durch Anpassungen im Kostenrecht verbessert werden soll. Die „Pay-wall“ der Justiz ist heute zu hoch, gerade für Personen aus dem Mittelstand und KMU. Zusätzlich beantragt die glp die Einführung einer bundesrechtlichen Regelung der Gerichtskosten – eine „Gebührenverordnung ZPO“ –, dies analog zur Gebührenverordnung SchKG. Mittelfristig ist darüber hinaus eine einheitliche bundesrechtliche Tarifordnung für Parteientschädigungen anzustreben. Die glp begrüsst die neuen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes (erweiterte Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren). Sie gehören zu einem modernen Zivilverfahrensrecht. Der glp ist es aber wichtig, dass keine Sammelklagen à l'américaine eingeführt werden; entsprechend werden Schutzvorkehrungen begrüsst, um unberechtigten Klägerinteressen den Riegel zu schieben (z.B. Genehmigung von Gruppenvergleichen durch ein Gericht). Bezüglich der Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung plädiert die glp aus gesetzgebungspolitischen Gründen für Zurückhaltung. Aus Sicht der glp sind folgende Punkte zusätzlich in die Vorlage aufzunehmen: Für professionelle Parteivertreter und Gerichte ist der elektronische Rechtsverkehr vorzuschreiben. Handelsgerichte sollen Verfahren auch auf Englisch durchführen können, um die Attraktivität des Gerichtsstands Schweiz zu verbessern. Zudem ist der Beitritt zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen zu prüfen.</p> <p>Kostenrecht</p> <p>Das erste Themenfeld sieht eine Halbierung der Prozesskostenvorschüsse vor, d.h. künftig darf als Vorschuss nur noch die</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten erhoben werden. Weiter sieht der Vorentwurf eine Verschiebung des Inkassorisikos vom vorschussleistenden Kläger auf den Staat vor. Die glp begrüsst diese Massnahmen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten: Die am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte bundesweit vereinheitlichte Zivilprozessordnung hat im Allgemeinen den Ruf, nicht gerade klägerfreundlich zu sein. Es ist daher zu begrüssen, die „Pay-wall“ der Justiz partiell abzubauen und damit auch dem Mittelstand, welcher keine unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nehmen kann, den Zugang zum Gericht zu erleichtern. Die glp verschliesst aber auch die Augen nicht vor den finanziellen Konsequenzen für die Kantonshaushalte: Während bislang die Gerichtskosten durch Vorschüsse voll gedeckt waren, sind sie es künftig nur noch zur Hälfte und bei Obsiegen des Klägers gar überhaupt nicht mehr. Das entsprechende Inkassorisiko liegt beim Kanton, wobei erfahrungsgemäss mit einem Verlustrisiko von ca. 10% gerechnet werden muss; im entsprechenden Umfang werden sich Debitorenverluste einstellen. Dies hinnehmen kann man nur, wenn man wie die glp den rechtsstaatlichen Aspekt des Zugangs zum Gericht höher gewichtet als den finanzpolitischen Aspekt.</p> <p>Die glp erlaubt sich schliesslich den Hinweis, dass der weitaus wichtigere Kostenfaktor in einem Zivilprozess die Parteienschädigungen sind, namentlich die Kosten für die anwaltliche Vertretung. Wollte man die Kostenhürden effektiv senken, müsste auch hier – und nicht nur bei den Gerichtskosten – angesetzt werden. Denkbar wäre etwa eine einheitliche bundesrechtliche Tarifordnung für Parteienschädigungen. Dies im jetzigen Zeitpunkt zu fordern, erachtet die glp freilich für verfrüht, würde dies die Vorlage doch erheblich auf- und wohl überladen. Hingegen stellt die glp die Forderung, mindestens für die Gerichtskosten analog zur Gebührenverordnung SchKG eine Bundeslösung im Sinne einer gesetzlichen Grundlage für eine Gebührenverordnung ZPO zu schaffen. Die grossen Unterschiede in den kantonalen Gebührenordnungen lassen sich nicht länger rechtfertigen.</p> <p>Kollektiver Rechtsschutz</p> <p>Das zweite Themenfeld bildet der kollektive Rechtsschutz in Form der Institute der allgemeinen und reparatorischen Verbandsklage und des Gruppenvergleichs. Die glp begrüsst die neuen Institute; Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>gehören zu einem modernen Zivilverfahrensrecht. Der glp ist es aber wichtig, dass keine Sammelklagen à l'américaine eingeführt werden; entsprechend werden Schutzvorkehrungen begrüsst, um unberechtigten Klägerinteressen – etwa Klagen zur reinen Schikane und missbräuchlicher (ev. gar medial aufgeheizter) Druckausübung – den Riegel zu schieben. So ist es etwa sinnvoll, die Angemessenheit eines Gruppenvergleichs der Überprüfung des Gerichts zu unterstellen. Die Einzelausgestaltung der entsprechenden Normen zur Verbandsklage, den Art. 89 und 89a VE ZPO, wirft jedoch noch verschiedene prozessrechtliche Fragen auf, zu denen sich die glp erst nach Rückmeldungen aus Fachkreisen eine abschliessende Meinung bilden wird.</p> <p>Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung</p> <p>Das Gleiche gilt für den dritten Schwerpunkt der Vorlage, der Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die glp wird sich hierzu nach Rückmeldungen aus Fachkreisen eine abschliessende Meinung bilden. Immerhin sei der Hinweis erlaubt, dass es gesetzgeberisch wenig opportun erscheint, eine Gesamtkodifikation bereits 7 Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Revision zu unterziehen. Das Parlament hat zwar den Auftrag zu einer Evaluation der ZPO erteilt, doch folgt daraus noch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn ein klares Bedürfnis besteht, so wie beispielsweise beim Kostenrecht und kollektiven Rechtsschutz. Das bedeutet nicht, dass man die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht im Gesetzestext nachführen darf; man sollte jedoch zurückhaltend sein, die Rechtsprechung ohne Not zu korrigieren. Dies gebietet der Respekt vor der Gewaltentrennung.</p> <p>Über die Vorlage hinausgehende Forderungen der glp</p> <p>Schliesslich gilt es noch das Augenmerk darauf zu lenken, was in der Vorlage nicht enthalten ist, aber trotzdem wünschbar wäre: Ein Punkt wurde vorne bereits angesprochen, nämlich die gesetzliche Grundlage für eine Gebührenordnung ZPO (in Analogie zur Gebührenverordnung SchKG).</p> <p>Ein weiterer Punkt bildet die Positionierung und Entwicklung der Schweiz als internationaler Justizplatz (vgl. erläuternder Bericht,</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>S. 15 f.): „<i>The Competition Among Jurisdictions</i>“, also der Wettbewerb der Rechtsordnungen, ist in der EU im Nachgang zum Brexit voll entbrannt. Alle möchten sich eine Scheibe vom Justizstandort London, der vor allem wirtschaftlich lukrative internationale Streitigkeiten anzieht, abschneiden. Dies gelingt in erster Linie durch spezialisierte Handelsgerichte, vor denen in der <i>lingua franca</i> der internationalen Wirtschaft, Englisch, verhandelt werden kann. Die glp fordert daher, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch die schweizerischen Handelsgerichte an diesem Wettbewerb der Justizstandorte teilnehmen können. Dazu gehört in erster Linie die Ermöglichung, Verfahren vor Handelsgerichten auf Englisch zu führen.</p> <p>Weiter sollte die Unterzeichnung und Ratifizierung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 geprüft und ins Auge gefasst werden.</p> <p>Als weiteren Punkt fordert die glp, dass das Projekt Justitia 4.0 (https://www.sav-fsa.ch/de/aktuell/justitia-4-0-digitalisierung-und-transformation-der-justiz-37.html) betreffend die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben und seitens des Bundes mit hoher Priorisierung unterstützt wird. In der ZPO ist vorzusehen, dass professionelle Parteivertreter, namentlich Anwältinnen und Anwälte, sowie die Gerichte Eingaben und Urteile in der Regel auf elektronischem Weg übermitteln.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	5	1	j und k	Es ist richtig, die beiden Institute der Verbandsklage und des Gruppenvergleichs in die Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz zu legen.
	ZPO	6	2, 3, 6 und 7		<p>Zu Abs. 3: Es ist sinnvoll, Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis sowie aus Miete und Pacht grundsätzlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu legen, handelt es sich doch dabei um Materien des sozialen Privatrechts, für deren Behandlung die Handelsgerichte nicht prädestiniert sind.</p> <p>Zu Abs. 6: Die vorgeschlagene „Kollisionsregel“ erscheint sinnvoll; sie gilt freilich nicht, soweit das Handelsgericht gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. a ZPO die einzige kantonale Instanz gemäss Art. 5 Abs. 1 ZPO ist.</p> <p>Zu Abs. 7: Es ist sinnvoll, dass die Zuständigkeit des Handelsgericht für Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen sein soll; allerdings betrifft die im erläuternden Bericht zitierte Rechtsprechung (BGE 143 III 137; 139 III 457) keineswegs nur das Handelsgericht, sondern auch (mindestens) einen Anwendungsfall der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 Abs. 1 ZPO, nämlich Klagen gegen den Bund (lit. f). Das Obergericht des Kantons Bern hat in einem publizierten Entscheid (ZK 2017 418 vom 27.9.2017, publiziert auf http://www.zsg-entscheide.apps.be.ch/tribunapublikation) festgehalten, dass die einzige kantonale Instanz im Sinne von Art. 5 ZPO für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gegen den Bund, die gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO nach dem vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind, nicht zuständig ist; die Regelung der Verfahrensart geht jener über die sachliche Zuständigkeit vor. Das Berner Obergericht hat dabei die oben erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung angewendet, die von ihrer <i>ratio</i> her auch auf Klagen gegen den Bund zutrifft. Es wird daher angeregt, Art. 5 ZPO im Sinne des</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO so zu präzisieren, dass jedenfalls auch in Bezug auf die Klagen gegen den Bund die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit vorgeht. Dies könnte auch einfach so geschehen, indem Art. 5 lit. f ZPO mit dem folgenden Nebensatz ergänzt wird: „sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt“.
	ZPO	60a			Der Sinn dieser Regelung leuchtet nicht ein. Art. 63 Abs. 1 ZPO reicht aus, um jene Partei zu schützen, die sich an ein unzuständiges Gericht wendet. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes würde eine Prozessüberweisung nur „auf Antrag der klagenden Partei“ stattfinden. Weshalb die klagende Partei sich nicht gerade selbst an das zuständige Gericht wenden können soll, ist unklar.
	ZPO	71			Die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Praxis bezüglich des Erfordernisses der gleichen sachlichen Zuständigkeit erscheint sinnvoll. Ebenfalls zu begrüßen ist die Präzisierung, wonach zwar grundsätzlich die gleiche Verfahrensart anwendbar sein muss, ausser dann, wenn eine (andere) Verfahrensart ausschliesslich auf dem Streitwert beruht. Das Ziel, subjektive Klagehäufungen und damit Erscheinungsformen des kollektiven Rechtsschutzes zu erleichtern, ist zu begrüßen.
	ZPO	81 und 82			Auch im Zusammenhang mit der Streitverkündungsklage gilt das soeben Gesagte: Es ist zu begrüßen, dass die bundesgerichtlichen Erfordernisse kodifiziert und damit im Normtext nachgeführt werden. Ebenfalls zu begrüßen ist die Lockerung der zu strengen bundesgerichtlichen Praxis zur Bezifferung der Streitverkündungsklage.
	ZPO	89a	1	d	In Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO werden die Voraussetzungen genannt, die eine Organisation

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					erfüllen muss, um eine Verbandsklage einreichen zu können (z.B. nicht gewinnorientiert und zur Wahrung der Interessen geeignet). In Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO werden diese Voraussetzungen für die reparatorische Verbandsklage ergänzt, indem u.a. verlangt wird, dass die Organisation gesamtschweizerisch tätig sein oder von gesamtschweizerischer Bedeutung sein muss. Für diese zusätzlichen Voraussetzungen besteht kein Grund. Die Regelung in Art. 89 VE-ZPO genügt. Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO ist ersatzlos zu streichen.
	ZPO	90			Hier schlägt der Bundesrat nicht lediglich eine Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sondern eine eigentliche Neukonzeption des Instituts der objektiven Klagehäufung vor. Auch wenn solchen Eingriffen in eine bewährte Kodifikation grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen ist, kann die vorgeschlagene Regelung begrüsst werden: Die Aufgabe des Kriteriums der gleichen Verfahrensart zugunsten jenes des sachlichen Zusammenhangs und damit die Schaffung einer Kongruenz zur Forumsregel des Art. 15 ZPO ist sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll ist, die Häufung von „familienrechtlichen“ und „summarischen“ Ansprüchen mit „ordentlichen“ bzw. „vereinfachten“ auszuschliessen. Schwieriger scheint dann aber die Regelung von Abs. 3, wonach im gleichen Verfahren unterschiedliche Verfahrensartsregeln anzuwenden sein sollen, wobei zuzugeben ist, dass die Handhabung unterschiedlicher Prozessmaximen im gleichen Verfahren etwa aus dem Familienrecht vertraut ist.
	ZPO	97			Es wird begrüsst, dass das Gericht die Parteien auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hinweisen soll. Ablehnt wird demgegenüber, dass die Hinweispflicht gemäss Art. 97 ZPO in Abänderung des bisherigen Rechts auch

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien gelten soll. Das Gericht soll gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien keine Rechtsberatungsfunktion wahrnehmen müssen.
	ZPO	118	2		Soweit ein Rechtsverlust droht, d.h. bei der Beweissicherung („Gefährdung der Beweismittel“), scheint die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, sinnvoll und widerspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Für die vorsorgliche Beweisführung zwecks Abklärung der Prozesschancen ist die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege aber fragwürdig: Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist sie nämlich deshalb nicht zu gewähren, weil kein Rechtsverlust droht; man würde lediglich einen „Versuchsballon“ auf Staatskosten finanzieren. Die diametrale Abkehr von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könnte zudem kontraproduktiv sein, indem sie das Bundesgericht veranlassen könnte, die Zulassungsvoraussetzungen der vorsorglichen Beweisführung zu verschärfen.
	ZPO	125			Das Anliegen, dass gleichartige Ansprüche auch gleich entschieden werden, ist berechtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist jedoch nicht notwendig. Dem Anliegen kann im Rahmen des richterlichen Ermessens Rechnung getragen werden. Eine Vermehrung von Prozessen durch Trennung von Klagen erhöht den Aufwand des Gerichts, so dass die Möglichkeit der Trennung ohnehin mit Zurückhaltung angewandt wird. Auf jeden Fall sollte die vorgeschlagene Ergänzung nicht so ausgelegt werden können, dass sie es verunmöglichen würde, einen einzelnen in einer gemeinsamen Klage erhobenen Anspruch im Sinn eines Pilotprozesses vorab und mit faktischer Wirkung auch auf die anderen Ansprüche zu beurteilen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	127			Das Anliegen, gleich gelagerte Fälle einheitlich abzuwickeln, ist berechtigt. Prozessökonomie und die Vermeidung widersprüchlicher Entscheide sprechen dafür. Der Vorschlag, die Möglichkeit der Prozessüberweisung zu erweitern, zielt in diese Richtung. Allerdings bringt er für die Praxis Erschwernisse, indem das zuständige Gericht (bisher das erstbefasste Gericht) nicht mehr zum Vornherein feststeht. Soll die eindeutige Zuständigkeit entfallen, müsste eine Koordinationsinstanz geschaffen werden, welche verhindert, dass Dossiers unkoordiniert verschoben werden und weiterhin mehrere Gerichte zuständig sind.
	ZPO	143			Der Vorschlag zur Weiterleitung von Eingaben, die irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurden, bringt Unsicherheiten. Art. 63 ZPO genügt. Eine Vorschrift entsprechend Art. 143 Abs. 1 ^{bis} ZPO müsste jedenfalls als Kann-Vorschrift ausgestaltet und die Weiterleitung auf Zivilgerichte beschränkt werden.
	ZPO	160a			Es wird begrüsst, dass für Unternehmensjuristinnen und -juristen ein besonderes Mitwirkungsverweigerungsrecht geschaffen wird. Schweizer Unternehmen können in ausländischen Gerichtsverfahren Nachteile erleiden, weil das Schweizer Recht keinen besonderen prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Insbesondere Verfahren in den USA haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, nur weil in der Schweiz kein expliziter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen besteht.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Demgegenüber profitieren US-amerikanische Unternehmen nach amerikanischem Recht vom sogenannten „Inhouse Counsel Privilege“. Das Schweizer Unternehmen hat in einem solchen Fall vor Gericht die kürzeren Spiesse. Es ist richtig, dass dieser Missstand korrigiert wird.
	ZPO	177			Die heutige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach private Gutachten der Parteien besonders substantiierte Parteibehauptungen darstellen, die entsprechend substantiiert zu bestreiten sind, sollte nicht abgeändert werden. Die Praxis hat sich auf diese Rechtsprechung eingestellt und kann mit ihr leben. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird Rechtsunsicherheit geschaffen: Welcher Beweiswert soll Privatgutachten beigemessen werden? Wie sollen Privatgutachten gewürdigt werden? Nach den Kriterien der Schlüssigkeit und Vollständigkeit? Und unter welchen Umständen „darf“ von ihnen „abgewichen“ werden? Die neue Regelung würde viele schwierige Fragen aufwerfen.
	ZPO	198			Die Neuerung ist zu begrüßen. Auch in den Bereichen von Art. 5 und 6 ZPO kann ein Schlichtungsverfahren sinnvoll sein, beispielsweise bei den im Bericht erwähnten Massenverfahren von Verwertungsgesellschaften (wo angesichts der tiefen Streitwerte die Schlichtungsbehörde gleich entscheiden könnte) oder auch in einfacheren handelsgerichtlichen Verfahren nach Art. 6 ZPO. Zudem können überflüssige Klagen zur Wahrung gesetzlicher Fristen vermieden werden. Die Lösung eines fakultativen und nicht eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens ist ausgewogen.
	ZPO	206			Nach dieser Bestimmung kann eine Partei, die nicht persönlich an der Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich nicht (berechtigterweise) vertreten lässt,

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					mit einer Ordnungsbusse von bis zu 1'000 Franken bestraft werden. Der Nutzen dieser Bestimmung ist fraglich. Zivilprozessuales Fehlverhalten sollte nur in Ausnahmefällen zu disziplinarischen Sanktionen führen. Art. 128 ZPO genügt. Dass bei Nichterscheinen zu Schlichtungsverhandlungen systematisch Ordnungsbussen angeordnet werden, ist nicht zu erwarten. Dann braucht es aber klare Richtlinien. Wer nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint und zu Recht eingeklagt wird, trägt ein Kostenrisiko. Das sollte als Motivation zum Erscheinen ausreichen. Wenn eine Partei trotzdem nicht erscheinen will, wäre ein unter mittelbarem Zwang durchgeführter Schlichtungsversuch kaum erfolgversprechend.
	ZPO	210			Es ist zu begrüßen, dass die Schlichtungsbehörde bei den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken (heute: 5'000) einen <i>Entscheidvorschlag</i> unterbreiten kann. Dieser ist ein probates Mittel, um einen Streit, in dem sich die Parteien nicht einigen können oder eine Partei nicht erscheint, ohne grossen Aufwand, aber unter Wahrung der Rechte der Beteiligten, zu erledigen. Eine Anpassung auch der Grenze für die <i>Entscheidkompetenz</i> der Schlichtungsbehörde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf bspw. 5'000 Franken (heute: 2'000) ist überlegenswert. Im Fall einer Erhöhung wäre die Einführung minimaler Verfahrensregeln oder ein Verweis auf das vereinfachte Verfahren prüfenswert.
	ZPO	224			Die Ausdehnung der Möglichkeit der Widerklage unter dem Aspekt der Verfahrensarten unter gleichzeitiger Einschränkung auf einen sachlichen Zusammenhang erscheint sachgerecht und prozessökonomisch sinnvoll (analog Art. 90 VE-ZPO).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	239	2bis		Zu begrüßen ist, dass die Zuständigkeit für einen Aufschub der Vollstreckung oder eine vorzeitige Vollstreckung während der Ausarbeitung der Entscheidbegründung geregelt und so eine praxisrelevante Lücke geschlossen wird. Dass bereits ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid vollstreckbar sein soll, ist sinnvoll, soll doch die Rechtsverwirklichung nicht über Gebühr verzögert werden. Möglicherweise schießt jedoch der Wortlaut des ersten Satzes über das Ziel hinaus, indem er auf den ersten Blick so verstanden werden kann, dass auch Entscheide, die einem Rechtsmittel mit Suspensivwirkung unterstehen, sofort vollstreckbar sind, was gemäss dem erläuternden Bericht (S. 72) jedoch nicht die Meinung ist. Hier ist eine Koordination mit Art. 336 ZPO notwendig, die sich auch im Gesetzestext niederschlagen sollte. Es ist sinnvoll, dass für den Aufschub bzw. die Anordnung der Vollstreckung das Gericht zuständig ist, das den Entscheid gefällt hat und den Fall kennt und nicht die Rechtsmittelinstanz. Nach heutiger Praxis muss die Rechtsmittelinstanz ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe über den Antrag befinden, wenn ohne Begründung eröffnete und einem Rechtsmittel ohne Suspensivwirkung unterstehende Entscheide als vollstreckbar angesehen werden.
	ZPO	265			Die vorgeschlagene neue Bestimmung regelt das Vorgehen, wenn ein Antrag auf Anordnung einer superprovisorischen Massnahme abgewiesen wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein solcher Entscheid angefochten werden kann. Nach herrschender Praxis und mehrheitlicher Lehre ist eine Anfechtung jedoch ausgeschlossen, wenn bloss das Superprovisorium verweigert und nicht auch direkt das Gesuch abgewiesen wird. Soll neu eine Anfechtung möglich sein, müsste dies bei den Rechtsmitteln geregelt werden. Eine Erweiterung des Rechtsschutzes zu Gunsten einer Partei, die sich zu Lasten des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei einen

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Überraschungseffekt zunutze machen will, ist allerdings nicht angebracht. Der Partei ist es zuzumuten, sich mit einer einmaligen Chance zufrieden zu geben. Eine Regelung des Ablaufs allein für die weniger häufigen Fälle der direkten Abweisung des Gesuchs ist überflüssig. Auf die vorgeschlagene Bestimmung sollte verzichtet werden.
	ZPO	295	2		Die Vorlage sieht vor, dass für selbstständige Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet ihrer Volljährigkeit das vereinfachte Verfahren gilt. Diese Ergänzung beseitigt eine vom Bundesgericht geschaffene Unsicherheit und ist deshalb zu begrüßen. Gesetzgebungstechnisch könnte statt der Schaffung eines zweiten Absatzes, der zu einem wesentlichen Teil den bisher einzigen Absatz wiederholt, auch eine Erweiterung des bestehenden Absatzes erfolgen. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen für Unterhaltsklagen volljähriger Kinder der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und der Officialgrundsatz gemäss Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO nicht gelten. Es dürfte sinnvoll sein, dies im Gesetz klarzustellen. Angesichts der deutlich schwächeren Position der volljährigen Kinder verglichen mit ihren Eltern sollte bei der Sachverhaltsermittlung nicht bloss der Verhandlungsgrundsatz mit erweiterter Fragepflicht gemäss Art. 247 Abs. 1 ZPO, sondern der soziale Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 247 Abs. 2 ZPO greifen. Volljährige Kinder sind mindestens so schutzbedürftig wie die von dieser Bestimmung erfassten Parteien.
	ZPO	314			Angesichts des Umstandes, dass Eheschutzverfahren (Art. 271 Bst. a ZPO und analog bei eingetragener Partnerschaft Art. 305 Bst. a und e ZPO) nicht selten eine hohe Komplexität aufweisen und eine erhebliche präjudizielle Wirkung für eine nachfolgende Scheidung entfalten, ist die Verlängerung der Fristen und die Einführung der Anschlussberufung zu befürworten.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	317			Die Rechtsmittelinstanz soll neue Tatsachen und Beweismittel neu bis zur Urteilsberatung berücksichtigen, wenn es den Sachverhalt von Amtes wegen zur erforschen hat. Es ist zu begrüßen, dass dadurch eine aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis entstandene Unsicherheit beseitigt wird. Es widerspräche dem hohen Rang des Kindeswohls in der Rechtsordnung, wenn ein Gericht aus prozessualen Gründen einen Entscheid fällen müsste, der erkennbar das Kindeswohl beeinträchtigt. Wenn das Wort «Urteil» konsequent aus dem Gesetz eliminiert werden soll (vgl. Art. 210 Abs. 1 VE-ZPO), wäre das Wort «Urteilsberatung» in «Entscheidberatung» zu ändern (ebenso in Art. 229 Abs. 3 ZPO).

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l’applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell’applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Département fédéral de
justice et police (DFJP)
Unité Droit civil et procédure
civile
3003 Berne
Envoyée par e-mail
zz@bj.admin.ch

Berne, le 11 juin 2018

Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité)

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Pour les Verts, cette révision est globalement positive car elle améliore sensiblement l'accès à la justice pour les citoyens et les entreprises : cette révision instaure des instruments d'exercice collectif des droits et ouvre la voie, notamment, à la lutte contre l'obsolescence programmée. Cependant, certaines dispositions ne vont pas assez loin aux yeux des Verts – par exemple en termes de protection des travailleurs et des locataires.

Parmi les éléments positifs de cette révision, les Verts tiennent en particulier à saluer :

- **Instauration d'instruments d'exercice collectif des droits :** l'actuel article 89 CPC « Action des organisations » est resté quasi lettre morte depuis l'entrée en vigueur en 2011 du CPC. Cette révision comble ainsi d'importantes lacunes dans l'accès fondamental à la justice - lacunes notamment révélées par le scandale des moteurs truqués de VW. Cette affaire a mis en lumière l'absence d'instruments efficaces pour faire valoir des prétentions collectives en réparation de dommages. La partie demanderesse est confrontée à des procédures extrêmement gourmandes en temps et en ressources (ce qui a également un impact sur l'efficacité de tout l'appareil judiciaire). Et la restriction aux atteintes à la personnalité, excluant ainsi de fait de vastes domaines essentiels (notamment là où il y a des dommages financiers), était également problématique. Le fait d'ouvrir ces instruments d'action collective à l'ensemble du droit privé est donc à saluer. Cette nouvelle disposition pourrait notamment permettre à des associations de consommateurs de demander réparation à un fabricant en cas d'obsolescence programmée avérée - avec la difficulté inhérente à ce type de procédure de prouver l'illégalité des faits reprochés.
- **Volonté d'améliorer l'accès à la justice** en réduisant les obstacles financiers liés à l'avance de frais et à la répartition de ceux-ci. Les dispositions actuelles rendent en pratique très ardu d'agir en justice en vue de la préservation de ses droits.

Remarques particulières

Instruments d'exercice collectif des droits

- Les Verts saluent le fait qu'une procédure générale (et non circonscrite à certains domaines) soit instaurée. De même, ils soutiennent le fait que ces instruments couvrent désormais tout le droit privé (et pas uniquement les atteintes à la personnalité), donc y compris le droit du travail et les litiges dans les domaines commerciaux (découlant par ex. d'un contrat). Cependant, si les nouvelles dispositions prévues vont dans la bonne direction, elles sont d'une portée très réduite pour la défense des intérêts des travailleurs et des locataires (car p. ex. peu d'actions dans le but d'obtenir une réparation d'un préjudice en droit du bail). Ainsi cette révision du CPC devrait aussi poursuivre le but de mieux protéger les locataires, en particulier contre les loyers et les congés abusifs. En effet, plusieurs situations rencontrées dans la pratique du droit du bail se prêtent fort bien à une mise en œuvre collective en justice. Ces procédures devraient donc être incluses dans le champ des actions collectives, comme le propose d'ailleurs l'ASLOCA. Il faudrait également élargir ce droit de porter plainte à d'autres domaines du droit du travail, non couverts par le CPC, comme le propose d'ailleurs l'USS.

- Ces actions collectives allégeront le travail des tribunaux, simplifieront les procédures et réduiront les coûts et barrières administratives (tant pour les tribunaux que pour le demandeur). L'appareil judiciaire devient ainsi plus efficace et les tribunaux ne sont pas appelés à instruire plusieurs dossiers en parallèle portant sur des dommages identiques ou similaires.

- Les entreprises qui violeraient le droit n'auront plus d'avantage concurrentiel. Au contraire, elles devront faire face à des risques réputationnels plus importants et devront s'acquitter de réparations financières (dommages et intérêts). Au final, c'est plus de sécurité juridique pour les citoyens et les entreprises.

Action en réparation des organisations (art. 89 et ss., avant-projet)

- Les Verts soutiennent la solution *opt in* pour les personnes pouvant invoquer des prétentions financières. Il s'agit entre autres d'éviter les *class actions* à l'américaine, avec un système incitant certains avocats à mener des actions en justice à des fins financières (*punitive damages*). De même, les Verts soutiennent la restriction faite aux seules organisations à but non lucratif d'obtenir la qualité pour agir - ceci également dans le but d'éviter des comportements abusifs, mus par la simple recherche du profit. Cependant, la question des frais de justice, qui peuvent constituer un obstacle majeur pour faire entendre ses droits devant la justice, est insuffisamment réglée. Les réductions prévues à l'art. 98 CPC (avant-projet) sont largement insuffisantes. Il s'agirait également d'augmenter la valeur litigieuse permettant d'obtenir une exemption de l'avance des frais.

Transaction de groupe (art. 352a-k, avant-projet)

- Ce nouvel instrument permettant une résolution collective et consensuelle des litiges complète bien le premier instrument cité ci-dessus.

- Les Verts regrettent cependant le choix de l'option *opt out* pour les personnes lésées. Il serait en effet à la fois plus logique d'avoir un *opt in* comme pour les actions en réparation. Ceci permettrait d'éviter les abus potentiels susmentionnés et de renforcer l'attractivité de cette voie pour l'auteur présumé, par rapport à l'action en réparation des organisations.

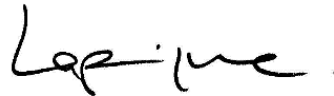
Finalement, les Verts saluent la diminution des avances de frais judiciaires et le fait, pour la partie demanderesse, de ne plus supporter le risque d'encaissement - ceci afin de rendre la justice plus accessible. Cette amélioration ne va cependant pas assez loin au vu des objectifs fixés.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Gaëlle Lapique
Secrétaire politique

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision der Zivilprozessordnung (ZPO) im Grundsatz. Für uns ist ein ausreichender Zugang zur Justiz für wirtschaftlich schwächere Personen sowie im Wirtschaftsleben strukturell unterlegene Personengruppen wie Arbeitnehmer/innen, Mieter/innen und Konsument/innen ein zentrales Anliegen. Dazu bieten die in dieser Vorlage enthaltenen Vorschläge zur kollektiven Rechtsdurchsetzung und zum Kostenrecht begrüssenswerte Verbesserungen, auch wenn dabei aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf besteht (siehe dazu im Détail unten stehend Ziff. 2.2. resp. 2.3.).

Darüber hinaus unterstützt die SP Schweiz auch in dieser Vorlage enthaltenen vorwiegend technischen Anpassungen aufgrund erkannter Unklarheiten und Schwächen seit Einführung der eidgenössischen ZPO.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit (Art. 60a VE-ZPO)

Die SP Schweiz wünscht sich hier eine noch konsequenter kläger/innenfreundliche Lösung, indem nach einem Nichteintretensentscheid und nicht wie vorgesehen nur im Falle einer offensichtlichen Unzuständigkeit gemäss Art. 143 Abs. 1^{bis} VE-ZPO eine automatische Überweisung an das zuständige Gericht erfolgen soll, wie dies gegenwärtig beispielsweise im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vorgesehen ist (vgl. Art. 8 VwVG).

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 60a VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

Tritt das Gericht mangels Zuständigkeit nicht auf eine Klage oder ein Gesuch ein, so überweist das Gericht die Sache unverzüglich dem zuständigen Gericht. Die Rechtshängigkeit bleibt durch die Überweisung erhalten.

2.2 Erweiterung des Verbandsklagerechts (Art. 89, 89a, 115a VE-ZPO)

Die SP Schweiz unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterungen und Verbesserungen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung nachdrücklich. Damit würde ein wirksames Instrument geschaffen, um den wirtschaftlich und in einem Zivilprozess als Einzelpersonen strukturell unterlegenen Personengruppen wie beispielsweise Arbeitnehmer/innen, Mieter/innen und Konsument/innen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen. In diesem Sinne verweisen wir auch auf die entsprechenden Vernehmlassungsantworten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, des Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverbandes sowie der Stiftung für Konsument/innenschutz. Insbesondere die vorgesehene Schaffung einer reparatorischen Verbandsklage erachten wir als wirksame Möglichkeit zur effektiven Geltendmachung insbesondere von Massen- und Streuschäden zu Lasten einer Vielzahl von Konsument/innen.¹ Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung stellt für uns ein praxistaugliches, moderates und wirksames Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung dar.

Einziger Verbesserungsbedarf bei der Erweiterung des Verbandsklagerechts sehen wir bei der Regelung der Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung gemäss Art. 115a VE-ZPO. Wie auch bei der allgemeinen Kostenrechtsregelung (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.3.) soll auch hier verhindert werden, dass zu hohe finanzielle Hürden die Wahrnehmung des kollektiven Rechtsschutzes durch die entsprechenden Verbände verhindern, was dem Ziel dieser Neuregelung zuwiderlaufen würde.² Folglich soll die maximale Streitwertgrenze zur Befreiung von Prozesskostenvorschusspflicht und Sicherheitsleistung angemessen erhöht werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 115a VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

In Schlichtungs- und Entscheidverfahren haben nach den Artikeln 89 und 89a klagende Organisationen und Vereine bis zu einem Streitwert von 2 000 000 Franken keinen

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 43.

² Erläuternder Bericht, S. 58.

Kostenvorschuss und keine Sicherheit zu leisten, sofern eine Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet erscheint als individuelle Klagen.

2.3 Kostenregelung (Art. 98, 118 VE-ZPO)

Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass der Bundesrat die Erschwernis des Zugangs zur Justiz durch die bei der Einführung der eidgenössischen ZPO geschaffene Kostenvorschussregelung erkannt hat und eine entsprechende Erleichterung vorschlägt.³ Unserer Auffassung nach ist die vorgeschlagene Regelung hingegen ungenügend, um die erkannte faktische Zugangshürde der übermässigen Kostenvorschusspflicht angemessen zu beseitigen. Entgegen den Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht⁴ soll die Maximalhöhe des Prozesskostenvorschusses tatsächlich die blosse Funktion einer „Warngebühr“ haben, wie dies die Motion des Ständerats und SP-Fraktionsmitgliedes Claude Janiak 17.3868 „Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern“ vorsieht, welche sowohl vom Ständerat⁵ wie auch von der zuständigen Rechtskommission des Nationalrats⁶ einstimmig zur Annahme empfohlen wird. Eine solche Regelung wird überdies auch in der Lehre gefordert.⁷

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 98 VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

1 Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens einem Fünftel der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

2 In einem Gruppenvergleich nach den Artikeln 352a–352k können die Parteien gemeinsam zur Leistung eines Vorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verpflichtet werden. Die Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, es sei denn, sie haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Eine substantielle Senkung des Prozesskostenvorschusses genügt unserer Ansicht nach jedoch noch nicht aus, um die entsprechenden faktischen Zugangsschranken zu beseitigen: Vielmehr sind auch die Gesamthöhe der Gerichtskosten problematisch. Bei der Arbeit der Gerichte handelt es sich letztendlich um mittels Steuergeldern finanzierte staatliche Dienstleistungen. Eine übermässige Überwälzung auf die die Justiz in Anspruch nehmenden Bürger/innen ist deshalb nicht angezeigt, insbesondere nicht aus finanzpolitischen Überlegungen. Um auch nicht vermögenden Personen zu ermöglichen, einen Anspruch wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen, ist es deshalb notwendig, dass die im Fall des Unterliegens zu tragenden Gerichtskosten auf ein Minimum, d.h. maximal 10% der Kosten – gesenkt werden.

³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 51.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 52.

⁵ Siehe Beratungen des Ständerats vom 13.12.2017, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=42035>.

⁶ Vgl. Medienmitteilung RK-N vom 4. Mai 2018, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2018-05-04.aspx>.

⁷ Siehe Isaak Meier, Hohe Prozesskosten: Den Zugang zu den Gerichten öffnen, Neue Zürcher Zeitung, 20.6.2017, S. 10.

Schliesslich besteht auch im Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege ein erhebliches Kostenrisiko, dass Personen mit bescheidenen finanziellen Mitteln von der Anstrengung eines Zivilprozesses abhalten kann: Die Pflicht zur Leistung der Parteientschädigung an die Gegenpartei im Falle eines Unterliegens gestützt auf Art. 118 Abs. 3 ZPO muss deshalb dort entfallen, wie dies die von Ständerat und Nationalratskommission einstimmig angenommene Motion von SP-Ständerat Claude Janiak anregt.⁸

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 118 VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

1 Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;

b. die Befreiung von den Gerichtskosten und einer Parteientschädigung an die Gegenpartei;

c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden.

2 Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden.

~~3 Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.~~

Vorbehaltlos hingegen unterstützt die SP Schweiz die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 111 VE-ZPO in Bezug auf die Rückforderung geleisteter Kostenvorschüsse. Die bisherige Regelung belies das Inkassorisiko zum Vorteil der öffentlichen Hand bei den Prozessparteien, was aus Fairnessgründen abzulehnen ist⁹ und deshalb zu Recht korrigiert wird.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren mit KVG-Zusatzversicherungsverfahren

Entgegen der Auffassung des Bundesrates erachtet es die SP Schweiz als zielführend, die Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren mit KVG-Zusatzversicherungsverfahren im Rahmen dieser ZPO-Teilrevision aufzunehmen, wie dies eine Parlamentarische Initiative fordert, welcher in den Rechtskommission beider Räte bereits Folge gegeben wurde.¹⁰ Aus unserer Sicht erscheint es richtig, die beiden Zusatzversicherungsverfahren gleichzustellen. Dies würde nicht zuletzt die Beurteilung dieser spezifischen Streitigkeiten durch ein Gericht mit der notwendigen Fachexpertise ermöglichen, was im Interesse der Versicherten liegt.

⁸ Siehe Mo 17.3868 Motion Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern, Begründung.

⁹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 57.

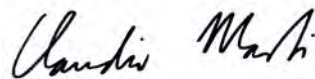
¹⁰ Siehe Pa. Iv. 13.441 Poggia (Golay) Zivilprozess. Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 10. Juni 2018

Vernehmlassung Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vorlage zum heutigen Zeitpunkt ab. Mit der Vorlage soll getarnt als «punktuelle Anpassung» mittels einer sog. Verbandsklage schrittweise eine aggressive, angelsächsische Sammelklagen-Streitkultur in der Schweizer Rechtsordnung verankert werden.

Profitieren werden von den beabsichtigten Anpassungen hinsichtlich der «Verbandsklagen» hauptsächlich eine Handvoll Verbände, die so ihre Machtbasis signifikant ausbauen werden. Denn bei der vorgesehenen Verbandsklage können nur ganz bestimmte Organisationen eine Klage einreichen.

Der Entwurf sieht eine Kombination zwischen Gruppenvergleichsverfahren und Verbandsklagen zur Durchsetzung von mutmasslichen Massenschäden vor. Aus Opportunitätsgründen wird sich eine beklagte Unternehmung regelmässig für eine vergleichsweise Streitbeilegung entscheiden, auch wenn die Klage unbegründet sein sollte. Diese Vorgehensweise ist im Lichte von drohenden, kostenintensiven und langjährigen Gerichtsverfahren denn auch objektiv nachvollziehbar und somit absehbar.

Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Zivilprozessordnung hat schweizweit das Prozessrecht vereinheitlicht. In der Praxis hat sich die ZPO als bundesrechtliches Prozessrecht etabliert und sei gemäss dem erläuternden Bericht vom 2. März 2018, insgesamt praxistauglich. Der Bundesrat wurde beauftragt die ZPO zu prüfen und eine entsprechende, vorliegende Gesetzesvorlage vorzulegen. Daneben verlangten weitere parlamentarische Vorstösse erste Anpassungen der ZPO.

Kollektiver Rechtsschutz: Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens

Bei der Schaffung der ZPO wurde bewusst auf neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes, d. h. insbesondere auf sog. Sammelklagen, verzichtet. Es ist unbestritten, dass der Gesetzgeber den Gedanken der kollektiven Rechtsdurchsetzung vorab mit dem bekannten Instrument der Klagenhäufung und einer auf Persönlichkeitsverletzung beschränkten Verbandsklage entsprechen wollte.

In Anbetracht dieser Tatsachen ist es denn auch unhaltbar, dass im Bericht zur Änderung der ZPO von einer Lücke gesprochen wird: Die zahlreichen, bereits etablierten zivilprozessualen Möglichkeiten (insbesondere die Klagenhäufung, Widerklage, Streitverkündung usw.) genügen den heutigen Bedürfnissen vollkommen.

Die Vorlage beabsichtigt die Verbandsklage dahin gehend auszubauen, dass diese nicht mehr wie bisher auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt sein soll, dass die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände erweitert werden soll und neu eine reparatorische Verbandsklage auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe geschaffen werden soll. Dabei können aber nur bestimmte Organisationen, z. B. extreme Umweltschutzorganisationen, als Prozessstandschafter in eigenem Namen finanzielle Ansprüche einer Vielzahl von Personen geltend machen bzw. einklagen, sofern sie statuarisch oder ihrer Satzung nach «zur Wahrung der Interessen von Personengruppen befugt» sind. In der Konsequenz steht der «kollektive Rechtsschutz» bei einer Verbandsklage somit auch jeweils nur bestimmten Angehörigen einer Personengruppe offen.

Weiter soll ein Gruppenvergleichsverfahren eingeführt werden. Mit solchen Verfahren soll die kollektive Streitbeilegung ermöglicht werden. Kritisiert werden muss an dieser Stelle aber, dass die Klageerhebung als blosses Druckmittel auf ebenso einen Vergleich hin erfolgen kann. Aus prozessualer, taktischer Sicht aus ist es naheliegend, dass diese zweistufige Vorgehensweise zielführend ist, um erfolgreich monetäre Ansprüche durchzusetzen und «Gewinn abzuschöpfen».

Dabei sieht die Vorlage im Zusammenhang mit der Verbandsklage immerhin die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ermächtigung der betroffenen Personen vor und folgt so einem «opt-in Konzept». Im Gegensatz zum Amerikanischen Recht das vom «opt-out Konzept» geprägt ist, indem keine solchen Ermächtigungen notwendig sind. Das «opt-in Konzept» ist nun aber aus praktischer Sicht dahin gehend ungeeignet, dass Streuschäden nicht effizient liquidiert werden können, wenn nicht alle Geschädigten am Verfahren teilnehmen (können). Dies widerspricht dem Grundgedanken einer effizienten Streitbeilegung fundamental.

Weiter sieht der Entwurf vor, dass Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 von Kostenvorschüssen befreit werden. Die damit einhergehende enthemmende, motivierende Wirkung für Verbandskläger kann nur in regelrechte Klageorgane münden.

Im Ergebnis werden aus einem derart erheblichen Eingriff in die ZPO Klagewellen und Sammelklagen in einer Art und Weise, wie man sie bisher nur aus Amerika kennt, eingeführt. Das ist brandgefährlich für unsere Wirtschaft und schlussendlich für die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze. Das zusätzliche Haftungsrisiko ist nicht kalkulierbar. Nicht berücksichtigt wird zudem die absehbare, zusätzliche Belastung der Justiz sowie der administrative, kostentreibende Mehraufwand für alle Beteiligten, insbesondere bei den klageberechtigten, zu alimentierenden Organisationen selbst.

Schaffung eines Mitwirkungsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen

Die SVP anerkennt im Grundsatz das Bedürfnis schweizerischer Unternehmen, keine prozessualen Nachteile aufgrund fehlender Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechte für bestimmte Unternehmensjuristen zu haben.

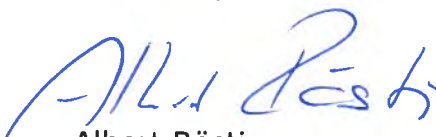
Die Einführung dieser Rechte darf aber keinesfalls zur Errichtung und Führung umfangreicher neuer Register führen, in welche Unternehmensjuristen eingetragen werden müssen. Kritisch ist auch der Umstand, dass die Durchführung von Gerichtsverfahren in der Schweiz grundlos erschwert werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Silvia Bär